

Zweckverband ARA Ellikon an der Thur

Zweckverbands-Statuten zwischen den Politischen Gemeinden

Dinhard (ZH)

Ellikon an der Thur (ZH)

Rickenbach (ZH)

Wiesendangen (ZH)

Frauenfeld (TG)

Gachnang (TG)

Uesslingen-Buch (TG)

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNGEN

Bestand und Zweck

Art. 1	Bestand
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz
Art. 3	Zweck
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden

Organisation

Art. 5	Organe
Art. 6	Amtsdauer
Art. 7	Geschäftsführung
Art. 8	Bekanntmachung

Stimmberechtigte des Verbandsgebietes

Art. 9	Stimmrecht
Art. 10	Verfahren
Art. 11	Zuständigkeit

Initiativen

Art. 12	Initiativgegenstand
Art. 13	Zustandekommen
Art. 14	Einreichung

Fakultatives Referendum

Art. 15	Beschlüsse der Delegiertenversammlung
Art. 16	Ausschluss des Referendums

Verbandsgemeinden

Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen
Art. 18	Kompetenzen der Gemeindevorsteherchaft

Delegiertenversammlung

Art. 19	Zusammensetzung Delegiertenversammlung
Art. 20	Konstituierung
Art. 21	Wahlen und Abstimmungen
Art. 22	Kompetenzen
Art. 23	Einberufung
Art. 24	Beschlussfähigkeit und Vorsitz
Art. 25	Öffentlichkeit der Verhandlungen

Betriebskommission

Art. 26	Zusammensetzung Betriebskommission
Art. 27	Aktuariat und Rechnungsführung
Art. 28	Aufgaben und Kompetenzen
Art. 29	Aufgabendelegation
Art. 30	Beschlussfassung
Art. 31	Einberufung Teilnahme

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32	Zusammensetzung RPK
Art. 33	Aufgaben
Art. 34	Berichterstattung
Art. 35	Beschlussfassung

Verbandshaushalt

Art. 36	Finanzhaushalt und Rechnungslegung
Art. 37	Buchführungsart
Art. 38	Kostenverteiler Abwasseranlage, Kanäle, Sonderbauwerke
Art. 39	Ermittlung und Inkraftsetzung der Kostenverteiler
Art. 40	Eigentum
Art. 41	Haftung
Art. 42	Betriebsvorschüsse
Art. 43	Baukosten

Personal und Arbeitsvergaben

Art. 44	Anstellungsbedingungen
Art. 45	Öffentliches Beschaffungswesen

Ausbau der Anlagen

Art. 46	Ausbau
Art. 47	Generelle Entwässerungspläne

Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48	Aufsicht
Art. 49	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Austritt und Auflösung

Art. 50	Austritt
Art. 51	Auflösung

Schlussbestimmungen

Art. 52	Inkrafttreten
---------	---------------

Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die zürcherischen politischen Gemeinden Dinhard, Ellikon an der Thur, Rickenbach und Wiesendangen, die thurgauische Stadt Frauenfeld sowie die thurgauischen politischen Gemeinden Gachnang und Uesslingen-Buch bilden, gestützt auf den Staatsvertrag zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau vom 18. Oktober 1972 unter der Bezeichnung Zweckverband ARA Ellikon an der Thur einen Zweckverband (nachfolgend Verband genannt) im Sinne von § 7 des zürcherischen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 06. Juni 1926 und §§ 39 - 46 des thurgauischen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband bildet eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 59 ZGB und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Ellikon an der Thur.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt den Ausbau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung

1. der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (ARA) in Ellikon an der Thur
2. der Verbandskanäle und Sonderbauwerke (Regenbecken, Abwasserpumpwerke) gemäss genereller Darstellung im Übersichtsplan und unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Verbands-GEP (Plangrundlage/Auflistung)
3. sowie weiterer dem Gewässerschutz und der Beseitigung flüssiger Siedlungsabgänge dienender Einrichtungen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich.

Die zuständigen Behörden der Vertragskantone können den Verband dazu anhalten, weitere Gemeinden in den Verband aufzunehmen. In diesem Fall ist keine Zustimmung der Verbandsgemeinden erforderlich.

Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
- b) die Verbandsgemeinden
- c) die Delegiertenversammlung
- d) die Betriebskommission
- e) die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 6 Amtsdauer

Für die Wählbarkeit der Gemeindevertreter in den Verbandsorganen sind die Vorschriften der betreffenden Kantone massgebend. Die Amtsdauer entspricht der Amtsdauer der zürcherischen Gemeindebehörden.

Art. 7 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission sind, soweit in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist, die Vorschriften des zürcherischen Gesetzes über das Gemeindewesen anwendbar.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident der Betriebskommission und der Aktuar gemeinsam. Der Aktuar führt das Verbandssekretariat.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Amtsblatt des Kantons Zürich und des Kantons Thurgau zu veröffentlichen.

Stimmberechtigte des Verbandsgebietes

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission beantragt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden wie auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
4. die Beschlussfassung über einmalige ausserordentliche Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 3'000'000 oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 300'000.-
5. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über CHF 300'000/Jahr und im Voranschlag nicht enthaltene neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über CHF 200'000/Jahr.

Initiativen

Art. 12. Initiativgegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Nicht initiativfähig sind Angelegenheiten, die gem. Art. 22. in die abschliessenden Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung fallen.

Mit einer Initiative können ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten (Präsident der Delegiertenversammlung) schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Der Verbandspräsident überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Fakultatives Referendum

Art. 15. Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Der Betriebskommission steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
2. die Abnahme der Jahresrechnungen
3. die Festsetzung des Voranschlages
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. ablehnende Beschlüsse
6. Anträge an die Verbandsgemeinden
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht

Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden stehen zu:

1. die Beschlussfassung über Änderungen dieser Statuten
2. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
3. Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband

Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden. Sie sind unter dieser Voraussetzung auch für die nicht zustimmenden Gemeinden verbindlich.

Art. 18 Kompetenzen der Gemeindevorsteherschaften

Die Wahl der kommunalen Vertreter und deren Stellvertreter in die Delegiertenversammlung und Vorschläge für die Betriebskommission.

Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.

Die Anzahl Delegierter pro Verbandsgemeinde setzt sich aus einem Mindestmitglied und zusätzlich einem Mitglied pro 10% und pro angebrochene 10% des Kostenverteilers Betriebskosten (vgl. Art. 38) zusammen.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und bezeichnet den Aktuar. Die konstituierende Sitzung wird vom Gemeindepräsidenten von Ellikon a.d.Thur einberufen.

Der Präsident der Delegiertenversammlung nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Betriebskommission.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Oberaufsicht über Ausbau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Verbandsanlagen sowie über die Verwaltung des Verbandes
- b) der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung
- c) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen
- d) die Abnahme des jährlichen Betriebsvoranschlags und die Festsetzung der Beiträge der Verbandsgemeinden
- e) die Abnahme der Voranschläge, Jahres-, Bauabrechnungen und der Jahresberichte
- f) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Betriebskommission sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission inklusive deren Präsidenten und einem Ersatzmitglied
- g) die Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder der Verbandsorgane
- h) Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'500'000 bis CHF 3'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von CHF 50'000 bis CHF 300'000
- i) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis max. CHF 300'000/Jahr und im Voranschlag nicht enthaltene neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis max. CHF 200'000/Jahr
- j) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundeigentum sowie Bestellung von dinglichen Rechten
- k) die Beschlussfassung über Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden sowie deren Aufnahmen- resp. Entlassungsbedingungen
- l) die Beschlussfassung über den Abschluss von Anschlussverträgen
- m) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen

Art. 23 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich zur Beschlussfassung über Voranschlag und Betriebsrechnung zusammen, im Übrigen nach Bedarf auf Anordnung ihres Präsidenten, der Betriebskommission oder auf Verlangen einer Verbandsgemeinde. Die Sitzungen sind den Delegierten unter Ankündigung der Verhandlungsgegenstände mindestens 30 Tage im Voraus anzuzeigen, dringende Fälle bleiben vorbehalten. Die Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind den Delegierten 7 Tage vor der Versammlung in geeigneter Form und Umfang zuzustellen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit und Vorsitz

Das Präsidium oder Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend und die Mehrheit der Gemeinden vertreten sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters. Die Mitglieder der Betriebskommission nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und informieren ihre Delegierten vorgängig über die Geschäfte.

Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Betriebskommission

Art. 26 Zusammensetzung der Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden, wovon eines der Präsident der Delegiertenversammlung ist. Die restlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören. Die Mitglieder der Betriebskommission sollten nach Möglichkeit – mit Ausnahme der Stadt Frauenfeld – dem Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde angehören. Die Delegiertenversammlung bezeichnet den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten, einen Betriebsverantwortlichen, einen Finanzverantwortlichen, einen Aktuar und einen Rechnungsführer.

Art. 27 Aktuariat und Rechnungsführung

Aktuariat und Rechnungsführung können der Verwaltung einer oder verschiedener Verbandsgemeinden gegen Entschädigung der Selbstkosten übertragen werden. In diesem Fall nehmen der Aktuar und der Rechnungsführer an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil.

Der Aktuar ist verantwortlich für die Führung des Verbandssekretariates.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission besorgt sämtliche Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Aufsicht von Bau und Betrieb der Verbandsanlagen und die Verwaltung des Verbandes
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Organe der Verbandsgemeinden
- c) die Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten
- d) die Projektierung sowie die Bestimmung des Baubeginns und der Inbetriebsetzung der Anlagen
- e) die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen
- f) die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichen Abwässern an das Kanalnetz der Gemeinden und des Verbandes nach Anhörung des zuständigen Gemeinderates
- g) die Einholung der Bau- und Betriebsbeiträge der Gemeinden
- h) die Anstellung und Entlassung des Betriebsleiters und übrigen Personals, die Regelung der Besoldungs- und Dienstverhältnisse und die Aufstellung der Pflichtenhefte
- i) die Erstellung von Voranschlag, Jahres-, Bauabrechnung und des Jahresberichtes
- k) Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene und neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis max. CHF 1'500'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000
- l) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis max. CHF 100'000/Jahr und im Voranschlag nicht enthaltene neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis max. CHF 30'000/Jahr
- m) die Vorberatung und Antragstellung zu allen Geschäften der Delegiertenversammlung

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Einberufung Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung RPK

Die RPK besteht aus 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Ausser der Wahl des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Die Verbandsgemeinden nominieren jeweils zu Beginn der Behördenamtsdauer des Kantons Zürich die Mitglieder für die RPK.

Art. 33 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere die Voranschläge, Jahres- und Bauabrechnungen, die besonderen Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung und der Gemeindeorgane sowie die Rechnungs- und Kassenführung auf ihre formelle und materielle Richtigkeit

Die Prüfung der Jahresrechnung hat nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Grundsätzlich kommt diese Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zu, wobei die Prüfung nach finanztechnischen Gesichtspunkten einer (externen) Prüfstelle übertragen werden kann. Fehlt der RPK die nötige Fachkompetenz oder Unabhängigkeit besteht gar eine Pflicht zur Übertragung. Der Entscheid, eine Prüfstelle einzusetzen, deren Bezeichnung sowie die Festlegung des Prüfgegenstandes erfordern den Beschluss der Betriebskommission.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Berichterstattung

Die RPK erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Geschäfte gem. Art. 33. Sie gibt der Betriebskommission rechtzeitig Kenntnis von Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

Die RPK ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller Mitglieder und beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.

Verbandshaushalt

Art. 36 Finanzhaushalt und Rechnungslegung

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 37 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38 Kostenverteiler Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Sonderbauwerke

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Kostenverteiler für die Betriebs- und Investitionskosten des Verbandes richtet sich nach:

- den Einwohnerzahlen per 31. Dezember eines jeden geraden Jahres
- den Einwohnerwerten der Gewerbe- und Industriebetriebe nach dem Modell des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils per 31. Dezember gültigen Fassung

Die Betriebskommission legt alle 2 Jahre fest, wie die Einwohnerwerte zu berücksichtigen sind

Bei erheblichen Veränderungen sowie auf Antrag einer Verbandsgemeinde werden die Daten neu erhoben, und der Kostenverteiler neu festgelegt.

Art. 39 Ermittlung und Inkraftsetzung der Kostenverteiler

Die Betriebs- und Investitionskosten werden jährlich gemäss Kostenverteiler den Verbandsgemeinden belastet.

Die entsprechende Zahlungspflicht beginnt mit der Lieferung von Abwasser oder der Genehmigung eines Anschlussprojektes.

Die Betriebskommission ermittelt den Kostenverteiler und setzt dessen Fälligkeitsdatum fest.

Art. 40 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam finanzierten Bauten, Kanäle und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 41 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

Die staatliche Aufsicht über Ausbau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Anlagen sowie über die Verwaltung des Verbandes und die Erledigung von Streitigkeiten aus diesen Statuten richtet sich nach dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau vom 18. Oktober 1972.

Art. 42 Betriebsvorschüsse

Der ordentliche Aufwand für den Verband wird durch den Voranschlag beschlossen. Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Abrechnung zinsfrei zu gewähren. Grundlage bildet der Voranschlag.

Art. 43 Baukosten

Die Baukosten sind sofort nach Erstellung der Bauabrechnungen durch anteilmässige Zahlungen beziehungsweise Restzahlungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

Personal und Arbeitsvergaben

Art. 44 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Ausbau der Anlagen

Art. 46 Ausbau

Ein allfälliger Ausbau der gemeinsamen ARA und der Sonderbauwerke (Hauptsammelkanäle, Abwasserpumpwerke) erfolgt aufgrund der von den Verbandsgemeinden genehmigten Projekte mit Kostenvoranschlägen, unter Berücksichtigung der von den Gewässerschutzfachstellen vorgeschriebenen Ergänzungen und Änderungen.

Der Kostenverteiler bei wesentlichen Erweiterungen (Ausbau) richtet sich nach dem Kapazitätsbedarf für den Zeitpunkt, auf welchen das Investitionsvorhaben ausgerichtet ist (Ausbauziel).

Sind von den Verbandsgemeinden erstellte Abwasseranlagen dem Verband zu übertragen, so werden diese zum Zeitwert übernommen.

Art. 47 Generelle Entwässerungspläne

Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, den Verbandskanälen entsprechend ihrer kommunalen Generellen Entwässerungspläne (GEP) bzw. des Verbands-GEP die sich ergebenden Abwassermengen zuzuleiten.

Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus den Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Austritt und Auflösung

Art. 50 Austritt

Der Vertrag kann von jeder Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende gekündigt werden. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde abkürzen.

Die austretenden Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 51 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kommt durch übereinstimmenden Beschluss der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden zustande. Auflösung und Liquidation bedürfen der Genehmigung durch die Regierungsräte beider Kantone.

Schlussbestimmungen

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Zürich wie Thurgau und nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt ersetzt sie die Statuten vom 01. Oktober 2013.

Bewilligung durch die Gemeinden:

Dinhard

Beschluss vom 14.11.2013
Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Peter Matzinger

Martin Schmid

Ellikon an der Thur

Beschluss vom 13.12.2013
Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Martin Bühler

Norbert Wehrli

Rickenbach

Beschluss vom 17.06.2014
Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bea Pfeifer

Roger Jung

Wiesendangen

Beschluss vom 25.11.2013
Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Roth

Hans-Peter Höhener

Frauenfeld

Beschluss vom 11.12.2013
Der Stadtmann:

Der Stadtschreiber:

Carlo Parolari

Ralph Limoncelli

Gachnang

Beschluss vom 23.09.2013
Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Matthias Müller

Manuela Haas

Uesslingen-Buch

Beschluss vom 20.01.2014
Die Frau Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Elisabeth Engel

Gaby Nägeli

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber

Nr. 369

am 15. APR. 2015

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss

Nr.

am

